

Kapitel IV.B.1: Studienfinanzierung - Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs

Kapitel IV.B.1: Studienfinanzierung - Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs.....	88
B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB II und SGB XII.....	89
1. Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs –	
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.....	91
1.1 Eingliederungshilfe allgemein.....	91
1.2 Leistungen für Studierende im Rahmen der Eingliederungshilfe	95
a. Fahrtkosten, Studienassistenzen etc. als Hilfen zur Ausbildung	95
b. Kraftfahrzeughilfen: Erwerb/Instandhaltung/Betrieb eines Kraftfahrzeugs inkl. passender Zusatzausrüstung sowie Erwerb eines Führerscheins	96
c. Technische Geräte als „Soziale Hilfsmittel“	98
d. Wohnungshilfe und Unterstützung der Teilhabe am kulturellen Leben als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Kap. 7 SGB IX).....	99
1.3 Aufstellen eines Gesamtplans	100

B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB II und SGB XII

Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Für Studierende mit Behinderung fallen behinderungsbedingt oft Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Studium und der Sicherung des Lebensunterhalts an, die durch die Leistungen nach BAföG bzw. entsprechende Eigenmittel nicht gedeckt werden können. Denn das BAföG dient lediglich der Finanzierung des „ausbildungsbedingten Unterhalts“ – wozu lediglich die üblicherweise anfallenden Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten gehören. Mehrbedarfszuschläge sind hier nicht vorgesehen. Reichen BAföG bzw. Eigenmittel zur Finanzierung des notwendigen Unterhalts nicht aus, können Studierende mit Behinderung für behinderungsbedingt anfallende Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen spezifische Leistungen der Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII beanspruchen.

Verschiedene Mehrbedarfe: ausbildungsgeprägt – nicht ausbildungsgeprägt

Man unterscheidet dabei zwischen dem studienbedingten – also ausbildungsgeprägten – Mehrbedarf, der im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII) finanziert werden kann, und einem nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf zum Lebensunterhalt, der im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II an erwerbsfähige Studierende bzw. als Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII an vorübergehend voll erwerbsgeminderte Studierende gezahlt werden kann. Wann jemand gemäß SGB II erwerbsfähig ist, wird unter Gliederungspunkt B.2 erklärt. Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Studierende können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, die ebenfalls Mehrbedarfszuschläge zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderung vorsehen. In diesem Fall kann die Beantragung von Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur Ausbildung zum Problem werden (s. Kapitel IV. A. 2).

Neuregelungen ab 1. Januar 2005

Am 1. Januar 2005 sind die Sozialgesetzbücher II und XII, deren Regelungen unter Umständen gerade für Studierende mit Behinderung wichtig werden können, in Kraft getreten. Im SGB II wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ – so die Formulierung im SGB II – zur neuen „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ zusammengeführt. Zeitgleich wurde das Bundessozialhilfegesetz als SGB XII neu in das Sozialgesetzbuch eingeordnet.

Wie aus dem Sozialhilferecht bereits bekannt, hat der Gesetzgeber im SGB II wie im SGB XII für Menschen in besonderen Lebenslagen – so z. B. auch für Menschen mit Behinderung – anerkannt, dass die gesetzlich zugestandene Regelleistung nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt in vollem Umfang zu sichern. Deshalb können – soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – Schwangere, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung in Ausbildung oder im Beruf oder solche, die auf kostenaufwändige Ernährung angewiesen sind, einen regelmäßigen zusätzlichen Bedarf zum Lebensunterhalt und bestimmte Einmalleistungen nach SGB II bzw. SGB XII geltend machen (§ 21 SGB II/§ 30 SGB XII). Einen Anspruch auf diese Zusatzleistungen

können unter bestimmten Voraussetzungen auch Studierende stellen, deren eigene finanzielle Mittel nicht ausreichen.

Ob über zu beanspruchende Mehrbedarfszuschläge eine tatsächliche Bedarfsdeckung im Einzelfall erreicht werden kann, bleibt zu prüfen. Bitte beachten Sie, dass sich die Zuständigkeiten der sozialen Träger und der zuständigen Gerichte ebenfalls geändert haben. Die Leistungen der Hilfen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII, zu denen auch die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege gehören, haben sich im Prinzip nicht geändert. Durch veränderte Bemessungsgrundlagen – nur noch eine Einkommensgrenze für alle – werden in diesem Zusammenhang aber gerade Menschen mit höherem Bedarf in Zukunft stärker finanziell belastet. Das betrifft Studierende in der Regel, wenn sie selber über Vermögen verfügen oder einen einkommensstarken Partner haben.

1. Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs durch Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Kap. 5 SGB XII)
2. Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt durch Leistungen nach SGB II und XII
3. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II): Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung

1. Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs – Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

1.1 Eingliederungshilfe allgemein

Aufgaben

Aufgabe der Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe (SGB XII) ist es, eine drohende Behinderung oder chronische Krankheit zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 SGB XII). Hierzu gehören vor allem die

- Sicherstellung bzw. Erleichterung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Ermöglichung der Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer angemessenen Tätigkeit
- Schaffung der Voraussetzungen für ein Leben, das soweit wie möglich von Pflege unabhängig ist.

Ein Studium ist ein wichtiger Schritt, um die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben sicher zu stellen, und wird deshalb durch verschiedene Maßnahmen der Eingliederungshilfe unterstützt.

Leistungen der Eingliederungshilfe – Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Gemäß den Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) werden unterschiedliche Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft finanziert, wenn eigenes Vermögen bzw. Einkommen dafür nicht ausreichen und sofern keine anderen Leistungserbringer dafür zuständig sind (§ 2 SGB XII). Sozialhilfe ist immer nachrangig.

Da bei Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit die Krankenkasse, gegebenenfalls auch der Unfallversicherungsträger oder das Versorgungsamt die medizinischen und ergänzenden Rehabilitationsleistungen erbringen, beschränken sich die Hilfen für Studierende mit Behinderung weitgehend auf soziale Eingliederungsleistungen bzw. auf Hilfen zur Ausbildung. Dazu zählen für Studierende mit Behinderung hauptsächlich

- die Hilfe zur Ausbildung (z. B. persönliche Studienassistenzen und andere studienbezogene Hilfsmittel)
- die Finanzierung technischer Hilfen als „soziale Hilfsmittel“
- die Hilfe zum Erwerb und zur Instandhaltung eines individuell angepassten Kraftfahrzeugs inkl. der Erlangung der Fahrerlaubnis.

Weitere Hilfen können nach Lage des Einzelfalls erforderlich sein. In der Eingliederungshilfeverordnung (EhVO) werden die Maßnahmen konkretisiert.

Voraussetzungen für eine Bewilligung

In der Eingliederungshilfeverordnung (§ 13 Abs. 2 EhVO) sind die Voraussetzungen beschrieben, die erfüllt sein müssen, damit Eingliederungshilfen für die Ausbildung an einer Hochschule finanziert werden. Hilfe zur Ausbildung wird gezahlt, wenn

- zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreicht wird,
- der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist und
- der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

Nachweise

Grundsätzlich ist nachzuweisen, dass eine Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX vorliegt bzw. droht (Nachweis: fachärztliches Gutachten oder Ausweis für schwerbehinderte Menschen) und der/die Antragsteller/in in einer Hochschule immatrikuliert ist bzw. zum Studium zugelassen ist (i. d. R. Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung). (Zum Thema Leistungsberechtigung s. § 53 SGB XII, Definition „Behinderung“ im Anhang unter „Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen“.)

Der notwendige Nachweis wird am besten durch eine detaillierte Begründung geführt, die zweckmäßig ergänzt wird z. B. durch Gutachten der Sozial-, Studien- oder Behindertenberatung, des oder der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit der Hochschulen bzw. der Studentenwerke sowie von Professor/innen.

Erforderlichkeit und Geeignetheit

Die Hilfsmittel können nur dann finanziert werden, wenn sie im Einzelfall erforderlich werden und geeignet sind, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Einschränkungen beizutragen. Es genügt also nicht, dass ein Hilfsmittel wünschenswert und sinnvoll ist. Die Erforderlichkeit und Nützlichkeit muss anhand der konkreten Umstände dargestellt werden.

Außerdem werden in der Regel nur solche Hilfsmittel finanziert, die die Studierenden auch selber bedienen können. Ausnahmen sind aber möglich. In der Regel brauchen nur solche Hilfsmittel selbständig bedient werden können, die eine eigenständige Bedienung auch tatsächlich erfordern. Es können darüber hinaus notwendige Hilfsmittel finanziert werden, für die eine Bedienung durch den/die Antragsteller/in nicht in Betracht kommt.

Individueller Bedarf/Art und Umfang der Leistungen

Art und Höhe der Leistung richten sich nach dem individuellen Bedarf und den dafür aufzuwendenden notwendigen Kosten. Der Bedarf ist dabei abhängig von Art und Umfang der Behinderung und dem gewählten Studiengang. U. U. ist auch zu prüfen, ob es an Ihrer Hochschule selbst Hilfsmittel gibt, die Sie nutzen können. Das wird aber nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden „Persönlichen Budgets“ erbracht werden (§ 57 SGB XII). Was den Umfang der Versorgung mit Hilfsmitteln angeht, enthält § 10 EhVO nähere Regelungen. So bestimmt

- Abs. 1, dass zur Versorgung mit Hilfsmitteln auch eine notwendige Unterweisung in deren Gebrauch gehört,

- Abs. 2, dass bei Erforderlichkeit eine Doppelausstattung (z. B. Notebook und PC) finanziert wird,
- Abs. 3, dass die Versorgung auch die notwendige Instandhaltung und Änderung umfasst
- Abs. 4, dass ein Ersatz des Hilfsmittels finanziert wird, wenn das alte Hilfsmittel ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist bzw. aufgrund von körperlichen Entwicklungen ein anderes Hilfsmittel notwendig wird.

Kosten für einzelne Leistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher/innen oder Studienassistenten) können regional schwanken.

Anspruchsdauer

Eingliederungshilfe wird gezahlt, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Menschen mit Behinderung haben danach ggf. Anspruch auf eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 SGB XII). Sie können also Unterstützung für eine Ausbildung erwarten, die ihren Fähigkeiten und Wünschen entspricht, die sie weder über- noch unterfordert und die eine Perspektive auf Weiterentwicklung beinhaltet.

Viele überörtliche Träger der Sozialhilfe sehen die Aufgabe der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf allerdings schon dann als erfüllt an, wenn ein erster berufsqualifizierender Abschluss erlangt worden ist, ohne zu prüfen, ob der zuerst erworbene Berufsabschluss den oben genannten Kriterien entspricht. Das kann dazu führen, dass Hilfen zur Ausbildung dann versagt werden, wenn Studierende schon eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, bevor sie mit ihrem Studium beginnen, auch wenn diese eine notwendige oder sinnvolle Voraussetzung für die weitere Ausbildung darstellt. Betroffen sind davon ebenfalls Promovierende und Hochschulabsolvent/innen, die eine Hochschullaufbahn anstreben.

Seit vielen Jahren wird versucht, diese Benachteiligung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit durch entsprechende Regelungen zu beseitigen. Die z. Z. laufende Umstellung aller Studiengänge auf das international übliche, modular aufgebaute Bachelor-/Master-System macht die Lösung dieses Problems jetzt noch dringender. Es besteht in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass für den aufbauenden Masterstudiengang keine Eingliederungshilfe mehr gezahlt wird, da der Bachelorabschluss – der Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiengangs ist – bereits als angemessener berufsqualifizierender Abschluss angesehen wird. Ohne Masterabschluss aber bleibt den Hochschulabsolvent/innen z. B. der Zugang zu den meisten akademischen Laufbahnen in Hochschule und öffentlicher Verwaltung, die für viele Akademiker/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit besonders interessant sind, verwehrt. Um dieser Benachteiligung entgegenzuwirken, wird nun verstärkt daran gearbeitet, entsprechende Nachteilsausgleiche durchzusetzen.

Beantragung

Für die Finanzierung der Eingliederungshilfe ist in der Regel der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, u. U. können aber andere Träger bestimmt werden. Bei

Unklarheiten sollte man sich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke informieren oder sich an die gemeinsamen Servicestellen der Reha-Träger wenden. Das Sozialamt und die Servicestellen sind verpflichtet, zu klären, welcher Träger zuständig ist, und die Anträge entsprechend weiterzuleiten.

www.reha-servicestellen.de/ – Verzeichnis der gemeinsamen Servicestellen

Schwierigkeit bei der Abgrenzung der Zuständigkeit

Wie oben schon erwähnt, ist die Sozialhilfe immer nachrangig. Manchmal sind sich aber die einzelnen Träger nicht einig über die Zuständigkeit. Die Klärung der Zuständigkeit ist aber nicht Aufgabe der Studierenden, sondern muss zwischen Krankenkasse, Unfallversicherungsträger oder Versorgungsamt auf der einen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. dem örtlichen Träger der Sozialhilfe auf der anderen Seite in festgelegten Fristen geklärt werden. Die Zusammenarbeit der Reha-Träger ist im § 12 SGB IX gesetzlich geregelt (vgl. Kapitel IV „Finanzierung – Übersicht“).

• Abgrenzung zu Leistungen der Krankenkassen

Im Zusammenhang mit der Beantragung von technischen Hilfsmitteln gibt es immer wieder Zuständigkeitsprobleme zwischen Krankenkasse und überörtlichem oder örtlichem Sozialhilfeträger. Wann ist ein Hilfsmittel ein medizinisches und dient dem unmittelbaren Ausgleich einer Behinderung? Wann tut es das nicht, ist aber zur Eingliederung in die Gesellschaft notwendig? Wann ist das Hilfsmittel ausbildungsbezogen, wann dient es überwiegend der sozialen Teilhabe? Manchmal ist es nicht nur für „Laien“ schwierig zu unterscheiden, welchen Zweck ein Hilfsmittel vorrangig erfüllt.

• Verpflichtung der Hochschulen

Die Hochschulen sind durch das Hochschulrahmengesetz (HRG) gemäß Änderung vom 16.2.2002 dazu verpflichtet, Voraussetzungen für Studierende mit Behinderung zu schaffen, die diesen eine selbständige Durchführung des gewünschten Studiums ermöglichen. In der Aufgabenbeschreibung des HRG heißt es:

„(...) Sie (die Hochschulen) tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.(...)“ (§ 2 Absatz 4 Satz 2 HRG).

Daraus leiten viele der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ab, dass es zu den „originären Aufgaben der Hochschulen“ gehört, auch notwendige technische Hilfsmittel und persönliche Assistenzen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit vor Ort zur Verfügung zu stellen, so dass sie selber nicht mehr zur Finanzierung dieser Leistungen verpflichtet sind.

Viele Hochschulen und Studentenwerke kommen der Forderung des HRG nach, indem sie z. B. in barrierefreie Arbeitsplätze auf dem Campus, in barrierefreie Wohnheimplätze oder in die barrierefreie Gestaltung ihrer Internetangebote investieren. Diese Maßnahmen sind wichtige Schritte hin zu einer „Hochschule für alle“, können aber individuell angepasste und flexibel einzusetzende Hilfsmittel, wie sie die Eingliederungshilfe finanziert, nicht ersetzen.

In Zeiten knapper finanzieller Ressourcen wird sich der Zuständigkeitskonflikt auf dieser Ebene vermutlich noch verschärfen.

www.bmbf.de/ – Hochschulrahmengesetz (Suchfunktion nutzen!)

- **Einsatz von Vermögen und Einkommen**

Leistungen der Eingliederungshilfe werden gezahlt, sofern das Aufbringen der Mittel aufgrund der Vermögens- und Einkommenslage weder dem/der Antragsteller/in, noch dessen Ehepartner/ in bzw. Lebenspartner/in zugemutet werden kann. Das Elterneinkommen spielt i. d. R. nur bei Minderjährigen eine Rolle. (Nähere Informationen zum einzusetzenden Vermögen und den Einkommensgrenzen im Kapitel IV.B.3)

1.2 Leistungen für Studierende im Rahmen der Eingliederungshilfe

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können die Finanzierung insbesondere folgender Leistungen beantragen:

- Fahrtkosten, Studienassistenzen, Gebärdensprachdolmetscher/innen, Büchergeld u. a. als Hilfen zur Ausbildung
- Kraftfahrzeughilfe
- Technische Geräte als „Soziale Hilfsmittel“
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

a. Fahrtkosten, Studienassistenzen etc. als Hilfen zur Ausbildung

Leistungen, die eindeutig ausbildungsbezogen sind, werden bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ finanziert (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, § 13 EhVO). Dazu gehören z. B.:

Persönliche Assistenzen

- Gebärdensprachdolmetscher/innen u. a. für Vorlesungen, Seminare und Prüfungen
- Schreibdolmetscher/innen für Vorlesungen und Prüfungen
- Studienassistent zur Unterstützung der Studierenden, z. B. bei Besuch und Mitschrift von Lehrveranstaltungen, bei Bibliotheksnutzung und dem Ausleihen von Büchern sowie bei anderen notwendigen Gängen (In vielen Fällen werden Kommiliton/innen aus dem eigenen Semester als Assistent am besten geeignet sein.)
- Vorleser/innen zum Auflesen oder Vorlesen von Studienliteratur für sehbehinderte Studierende
- Schreibhilfen als Assistent bei Haus- und Prüfungsarbeiten
- Tutor/innen zur Unterstützung beim Vor- und Nachbereiten des Unterrichts

Sachmittel und Technische Hilfen

- Büchergeld
zum Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs für Bücher, wenn aufgrund einer Behinderung Bibliotheken nicht im üblichen Umfang genutzt werden können, im

Internet keine entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stehen und vermehrt Bücher und Skripte gekauft werden müssen

- Elektronische und technische Hilfsmittel, wenn diese behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen können und eindeutig studienbezogen sind

Sicherstellung der Mobilität

- **Fahrtkosten**
Übernahme der behinderungsbedingt erhöhten Fahrtkosten für Fahrten zur Hochschule und andere studienrelevante Fahrten, z. B. zu Arbeitsgruppen oder Besprechungsterminen. Voraussetzung ist, dass der öffentliche Nahverkehr behinderungsbedingt nicht zu nutzen ist und die Antragsteller/innen deshalb auf Taxen oder Fahrdienste angewiesen sind. Werden die notwendigen Fahrten durch Dritte (z. B. Eltern, Geschwister, Freunde) mit deren Privat-Pkw durchgeführt, so werden die Fahrtkosten gemäß den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Bestehen keine anderen Möglichkeiten, kommt für eine begrenzte Zeit als Ersatz für den Fahrdienst eine Beförderung durch Taxen in Betracht. Der Umfang muss genau nachgewiesen werden.
- **Alternative: Kraftfahrzeug und Führerschein**
(s. Abschnitt 1.2.b) Erhalten Studierende Hilfe zum Betrieb eines Kfz, sind die behinderungsbedingt anfallenden Fahrtkosten zur Hochschule damit in der Regel abgegolten.

Sonstige Hilfen

Beantragt werden können darüber hinaus alle sonstigen behinderungsbedingt zusätzlich notwendig werdenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung.

b. Kraftfahrzeughilfen: Erwerb/Instandhaltung/Betrieb eines Kraftfahrzeugs inkl. passender Zusatzausrüstung sowie Erwerb eines Führerscheins

Auch ein Kraftfahrzeug kann u. U. im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden (§ 54 SGB XII, § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX, § 8 EhVO, Kraftfahrzeughilfverordnung). Vorab muss hier geprüft werden, ob als vorrangige Leistungsträger der Unfallversicherungsträger (s. § 40 SGB VII) oder die Versorgungsämter als Kostenträger in Betracht kommen.

Voraussetzungen

- Mobilitätseingeschränkte Studierende müssen nachweisen, dass sie, um am Hochschulleben gleichberechtigt teilnehmen zu können, auf ein eigenes Kfz angewiesen sind. Das wird dann anzunehmen sein, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar ist und spezielle Fahrdienste nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Auf alle Fälle muss der Antrag sorgfältig begründet werden. Unterschiedliche Veranstaltungsorte, kurzfristig angesetzte Sonderveranstaltungen, kürzere und längere Pausen zwischen

Studienveranstaltungen sowie abendliche Arbeitsgruppen erfordern eine Flexibilität, die in der Regel ein Fahrdienst nicht garantieren kann.

- Antragsteller/innen sollen ihr Auto in der Regel selbst bedienen können. Dies ist durch Vorlage der Fahrerlaubnis nachzuweisen. Wenn die Fahrerlaubnis wegen der amtlich vorgeschriebenen Zusatzeinrichtungen nicht anders erworben werden kann, muss ein entsprechend ausgerüstetes Kraftfahrzeug vorab bereit gestellt werden. In Ausnahmefällen wird ein Auto auch dann finanziert, wenn der/ die Antragsteller/in den PKW nicht allein fahren kann. Es muss sicher gestellt sein, dass das Auto dem/der Antragsteller/ in tatsächlich zur Verfügung steht, die täglichen Fahrten nur mit Hilfe eines eigenen Autos organisiert werden können und eine ständige Fahrbereitschaft, z. B. durch Pflegekräfte oder Elternteil, sicher gestellt werden kann. Eine Benutzung durch Dritte im mittelbaren Interesse der oder des Betroffenen – z. B. zur Entlastung der eigenen Familie – genügt als Begründung nicht.

Art und Umfang der Leistungen

- „Angemessenes“ Kraftfahrzeug

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so wird einem Antrag in „angemessenem Umfang“ entsprochen (§ 8 Abs. 1 EhVO). Finanziert wird ein Auto, das – unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung – notwendig und ausreichend ist. Je nach Einzelfall können Kleinbus oder Autos mit Sonderausstattungen notwendig sein. Ein Anspruch auf ein Neufahrzeug besteht dagegen nicht.

- Ersatzbeschaffung

Eine erneute Hilfe zur Beschaffung eines Kfz zur Ersatzbeschaffung ist in der Regel frühestens nach fünf Jahren möglich (§ 8 Abs. 4 EhVO). Das gilt aber nicht, wenn das Auto unbrauchbar geworden ist oder gestohlen wurde.

- Führerschein, Instandhaltungs- und Betriebskosten

Es können in notwendigem Umfang die Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung sowie zum Betrieb des Kfz übernommen werden, wenn dessen regelmäßige Benutzung wegen der Behinderung erforderlich ist (§ 10 Abs. 6 EhVO). Die genannten Leistungen sind unabhängig davon, ob vorher Hilfe zur Kfz-Beschaffung gezahlt wurde.

Zur Hilfe zum Erwerb einer Fahrerlaubnis gehören auch die notwendigen Kosten einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit und einer Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen einschließlich der Kosten eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens. Ist der oder die Antragsteller/in selbst nicht in der Lage, die Fahrerlaubnis zu erwerben, kann die Hilfe auch einer anderen Person bewilligt werden, die bereit und in der Lage ist, die notwendigen Fahrten durchzuführen.

Die Hilfe zum Betrieb eines Kfz wird meist in Form einer Betriebsmittelpauschale für Benzin, Kfz-Steuer und -Versicherung sowie in Einzelfällen einer zusätzlichen Reparaturkostenpauschale gezahlt. Werden höhere notwendige Kosten nachgewiesen, sind diese zu übernehmen.

- **Besondere Bedieneinrichtungen und Zusatzgeräte**

Schließlich werden besondere Bedieneinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge (z. B. automatische Kupplung) im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Soziale Hilfsmittel“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 EhVO) finanziert, wenn Studierende aufgrund der Art und Schwere der Behinderung auf ein Kfz angewiesen sind. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Eintragung in der Fahrerlaubnis oder – vor Erwerb der Fahrerlaubnis – durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde oder des Technischen Überwachungsvereins über die zu erwartenden Auflagen geführt.

Im Gegensatz zur Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung und zum Betrieb eines Kfz handelt es sich bei der Hilfe zur Beschaffung von Bedieneinrichtungen und Zusatzgeräten um eine „Muss-Leistung“ (und nicht nur um eine „Kann-Leistung“). Die Gewährung eines Darlehens ist in diesem Fall nicht möglich, weil sie nur bei der Hilfe zur Beschaffung eines Kfz i. S. des § 8 EhVO vorgesehen ist, es sich hier aber um ein „anderes Hilfsmittel“ i. S. des § 9 EhVO handelt. Die Hilfe für Bedieneinrichtungen und Zusatzgeräte ist auch unabhängig davon, ob Hilfe zur Beschaffung eines Kfz gezahlt wird oder worden ist; es reicht sogar eine gelegentliche Notwendigkeit der Kfz-Benutzung aus (BayVGH FEVS 31, 150, 154f), z. B. auch zur Sportausübung (OVG Hamburg FEVS 34, 409).

- **Darlehen oder nicht rückzahlbare Beihilfe**

Was die Form der Hilfe angeht, so bestimmt § 8 Abs. 2 EhVO, dass die Hilfe auch als Darlehen gewährt werden kann. Demnach ist eine Finanzierung sowohl durch eine nicht rückzahlbare Beihilfe als auch durch ein Darlehen oder in gemischter Form möglich. Die Entscheidung über eine dieser Formen muss maßgeblich von der Aufgabe der Eingliederungshilfe bestimmt werden. Deshalb scheidet in der Regel ein Darlehen bei Studierenden – insbesondere bei Studienanfänger/innen – aus, da diese sich ja erst auf einen Beruf vorbereiten und kein Geld verdienen. Kommt es trotzdem zu einer Finanzierung über Darlehen, so sollte die Praxis einiger Sozialhilfeträger aufgegriffen werden, die eine Ratenzahlung vorsieht und die Rückzahlung des Darlehens von der Rückzahlungsfähigkeit der Darlehensempfänger/innen abhängig macht, wobei die Zahlungsfähigkeit monatlich überprüft wird.

c. Technische Geräte als „Soziale Hilfsmittel“

Manche Hilfsmittel, die zum Studieren gebraucht werden, fallen nicht unter die Hilfe zur Ausbildung, weil sie zur Bewältigung in anderen Lebensbereichen auch zum Einsatz kommen. Diese „Sozialen Hilfsmittel“ dienen also der Eingliederung in die Gesellschaft und sollen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sichern (§ 55 SGB IX, § 9 EhVO). Abzugrenzen sind diese Hilfen regelmäßig von Leistungen der Krankenkassen.

„Soziale Hilfsmittel“ für Studierende

In den Leistungsbereich der Sozialhilfe fallen – neben dem finanziellen Eigenanteil, der bei üblichen Gebrauchsgegenständen nicht von der Krankenkasse getragen wird – vor allem die Hilfsmittel, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, weil sie lediglich die Auswirkungen einer Behinderung in einzelnen Lebensbereichen beheben

oder mildern, insofern also nicht zur Deckung des Grundbedürfnisses gehören, die aber zur Eingliederung im sozialen oder gesellschaftlichen Bereich notwendig sind. Zu den „Sozialen Hilfsmitteln“ gehören u. a. Hilfsmittel, die auch – aber eben nicht in erster Linie – ausbildungsbezogen eingesetzt werden und deshalb für Studierende wichtig werden können.

Klärung der Zuständigkeit

Zum Teil hängt es vom vorgesehenen Einsatz des Hilfsmittels ab, ob es von der Krankenkasse oder im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert wird. So ist ein Hilfsmittel, das zur allgemeinen Lebensbewältigung im Rahmen der elementaren Grundbedürfnisse unumgänglich erforderlich ist, von der Krankenkasse zu finanzieren; dient es aber lediglich allgemein-gesellschaftlichen oder privaten Bedürfnissen, kommt – wenn die dafür nötigen Voraussetzungen gegeben sind – nur die Sozialhilfe als Leistungsträger in Betracht. Eingliederungshilfe zur Ausbildung wird für die Hilfsmittel gezahlt, die nicht diesen Bereichen zuzuordnen sind, aber für das Studium gebraucht werden. Die Abgrenzung bleibt schwierig. In vielen Fällen klären die Gerichte die Zuständigkeit.

d. Wohnungshilfe und Unterstützung der Teilhabe am kulturellen Leben als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Kap. 7 SGB IX)

Wohnungshilfe

Die Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung im Rahmen der Eingliederungshilfe beinhaltet vor allen Dingen die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung, die den besonderen behinderungsbedingten Bedürfnissen entspricht.

Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Diese Hilfe umfasst vor allem:

- Maßnahmen, die geeignet sind, an gemeinsamen Aktivitäten mit anderen teilzunehmen, z. B. Finanzierung und Vermittlung von Vereinsmitgliedschaften, Kostenübernahme für Telefon und monatliche Gebühren, Ferienaufenthalte
- Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, z. B. Ausstellungen, Konzerte, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen
- Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen und über kulturelle Ereignisse dienen, z. B. Fernsehapparat, Zeitschriften und auch Vorlesekräfte, wenn wegen der Schwere der Behinderung anders eine Teilnahme am Gemeinschaftsleben nicht oder nur unzureichend möglich ist.

Weitere Hilfen

Die Aufzählung der einzelnen Hilfsmaßnahmen ist nur beispielhaft. Darüber hinaus muss jede Maßnahme, die nach Lage des Einzelfalles erforderlich ist, um die Aufgabe der Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) zu erfüllen, durchgeführt werden. Wichtige Beispiele für weitere Hilfen sind: ambulante Hilfsdienste, Fahrdienste,

Besorgungsdienste, Familienheimfahrten, Haushaltsdienste, Körperpflegedienste und Schreibdienste. Soweit diese Dinge allerdings ausbildungsbezogen sind, fallen sie unter die Hilfe zur Ausbildung und sind beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

1.3 Aufstellen eines Gesamtplans

Der Erfolg von Eingliederungsmaßnahmen ist nicht zuletzt davon abhängig, dass sie sorgfältig geplant, mit allen Beteiligten abgestimmt und nahtlos ineinandergreifend durchgeführt werden. Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass der Sozialhilfeträger zur Durchführung der Maßnahmen einen Gesamtplan aufstellt (§ 58 SGB XII).

In dem Gesamtplan sind die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung voraussichtlich in Betracht kommenden Maßnahmen und Leistungen in ihrer zeitlichen Folge und Verzahnung zusammenzufassen. Insbesondere hat er anzugeben:

- Art der Behinderung
- Gründe für die Notwendigkeit von Eingliederungsmaßnahmen
- Ziel der vorgesehenen Maßnahmen und Leistungen
- Art der vorgesehenen Maßnahmen und Leistungen
- Voraussichtlicher Beginn der Maßnahmen und Leistungen
- Voraussichtliche Dauer der Maßnahmen und Leistungen
- Voraussichtlicher Ort der Durchführung der Maßnahmen
- Beteiligte Träger und Stellen

Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen sind neben dem Sozialhilfeträger der/die Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit und die bei der Eingliederung mitwirkenden Stellen zu beteiligen, also insbesondere die Kranken- bzw. Pflegekasse, die Agentur für Arbeit sowie Ärzt/innen, Sachverständige, durchführende Einrichtungen und andere Expert/innen, wie z. B. die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung in Hochschulen und Studentenwerken.

Der Gesamtplan ist so frühzeitig wie möglich aufzustellen; sind mehrere Sozialhilfeträger zuständig, sind sie gemeinsam zur Aufstellung des Gesamtplans verpflichtet. Der Gesamtplan ist unverzüglich anzupassen, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, sich die Verhältnisse geändert haben oder neue Entwicklungen eingetreten sind. Es besteht ein Anspruch auf Aufstellung eines Gesamtplans, der auf dem Wege der Klage durchgesetzt werden kann. Ebenso kann die Einbeziehung oder der Ausschluss einzelner Maßnahmen beantragt werden und ggf. durch Einsatz von Rechtsmitteln durchgesetzt werden. Dagegen besteht kein Recht darauf, dass eine geplante Maßnahme durchgeführt wird, nur weil sie in den Gesamtplan aufgenommen ist, vielmehr muss die Notwendigkeit einer konkreten Maßnahme zum Zeitpunkt ihrer beabsichtigten Durchführung nachgewiesen werden.

Demnach empfiehlt es sich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, schon vor der Aufnahme des Studiums die Aufstellung eines Gesamtplans anzuregen und notfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Der Gesamtplan kann gerade den Beginn des Studiums erleichtern und studienbehindernde Verzögerungen vermeiden

helfen. In ihm sollten vor allem die arbeitstechnischen Notwendigkeiten, die Beschaffung von Lernmaterialien, die notwendigen Hilfsmittel, der Einsatz von Studienassistenten und ggf. die Kostenübernahme für eine barrierefreie Wohnung berücksichtigt werden.

www.bmas.bund.de/ – über Stichworte „Soziale Sicherung“/ „Gesetze“: SGB XII, SGB IX; über Stichworte „Teilhabe behinderter Menschen“/„Gesetze“: Eingliederungshilfeverordnung, Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

www.bagues.de/ – Verzeichnis der Mitglieder der überörtlichen Träger der Sozialhilfe; außerdem unter dem Stichwort „Veröffentlichungen“: Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte zum Besuch einer Hochschule und die „Kfz-Empfehlung“

Nähere Regelungen zur Kfz-Hilfe finden sich oft in Verwaltungsvorschriften, d. h. behördeninternen Anweisungen zur Auslegung und Anwendung von Gesetzen, und Rechtsverordnungen. Soweit sie nicht veröffentlicht sind, haben die Leistungsberechtigten ein Recht auf Einsicht. der kfw-Förderbank